

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 75/18

324 O 397/17

LG Hamburg

Verkündet am 02.10.2018

Schümann  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verf.:	Erstinstanz	<i>Zugriff</i>	KRV/NOA	Met.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Aktenm.
SB	<b>08. OKT. 2018</b>			Fälligk.
Rückstr.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zust.
ZOA				Stell.

## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Deutsche Frühstücksei GmbH & Co.KG Betriebsgesellschaft,**  
vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Gewerbering 31a, 49393 Lohne

**- Antragstellerin und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf von Westphalen**, Poststraße 9 - Alte Post, 20354 Hamburg,  
Gz.: 1980/2017 WS

gegen

**PeTA Deutschland e.V.,**

vertreten durch d. Vorsitzenden, Friolzheimer Straße 3a, 70499 Stuttgart

**- Antragsgegner und Berufungskläger -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Günther Partnerschaftsgesellschaft**, Mittelweg 150, 20148 Hamburg,  
Gz.: 479/17

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe und den Richter am Oberlandesgericht Meyer nach der am 11.09.2018 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

Auf die Berufung des Antragsgegners wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. Januar 2018 (Az.: 324 O 397/17) abgeändert.

Die einstweilige Verfügung vom 29. August 2017 wird hinsichtlich Ziffer I. 1., soweit das Verbot sich auf Videomaterial bezieht, in dem Standbilder gemäß Anlage A, Bilder 1 bis 11, und gemäß der Anlagen B und C enthalten sind, und hinsichtlich Ziffer I.2 a) aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird insoweit zurückgewiesen. Das Verbot zu Ziffer I. 2 b), 1. Satz wird mit der Maßgabe bestätigt, dass diese Passage des Verbots lautet:

„b) unter Bezugnahme auf einen Stall mit Bodenhaltung: „Durch ... Kannibalismus leiden die ausgemergelten Hennen an einem katastrophalen Gefiederzustand“.

Das weitergehende Verbot zu Ziffer I. 2 b), 1. Satz wird insoweit aufgehoben; der weitergehende Verfügungsantrag wird insoweit zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu  $\frac{3}{4}$  und der Antragsgegner zu  $\frac{1}{4}$ .

#### Gründe gemäß §§ 540 Abs. 1 und 2, 313a ZPO:

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

1. Hinsichtlich des Verbotes zu Ziffer I.1. hat die Berufung überwiegend Erfolg. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen der Verletzung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts nur zu, soweit die angegriffenen Videoaufnahmen das in der Anlage A enthaltene Bild Nr. 12 zeigen. Im Übrigen ist der Unterlassungsanspruch zu verneinen.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Videoaufnahmen widerrechtlich durch Hausfriedensbruch beschafft wurden. Dass sie ohne Einwilligung der Antragstellerin entstanden sind, ist unstrittig. Glaubhaft gemacht ist mangels jeglicher entgegenstehender Anhaltspunkte, dass die Filmaufnahmen nicht von Personen erstellt wurden, denen das Betreten der Stallungen erlaubt war. Dieses folgt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum einen daraus, dass die Aufnahmen nachts erstellt wurden. Zum anderen wurden die Aufnahmen in unterschiedlichen Orten, einmal in einer Farm in Welpage und einmal in einer Farm in Neuenkirchen-Vörden gefertigt. Es liegt auf der Hand, dass nur ein überschaubarer Personenkreis zu beiden Betrieben Zugang haben dürfte. Ein Täter aus diesem Personenkreis würde sich deshalb einem hohen Risiko aussetzen, sich für

die Tat verantworten zu müssen. Auf die Rechtfertigungsgründe der §§ 32, 34 StGB können sich der oder die Täter des Hausfriedensbruchs nicht mit Erfolg berufen. Eine Rechtfertigung wegen Notstandes käme nur in Betracht, wenn dem Täter oder den Tätern Tatsachen bekannt waren, die das Eindringen in die Stallungen rechtfertigten. Dazu reicht die bloße Vermutung, es werde generell oder gerade in dem betroffenen Betrieb gegen Vorschriften verstoßen, nicht aus (vgl. OLG Naumburg NJW 2018, 2064). Dass vorliegend den Eindringlingen vor ihrer Tat Tatsachen bekannt waren, die das Eingreifen rechtfertigten, ist sehr unwahrscheinlich. Auch der Antragsgegner hat hierfür nichts dargetan.

Nicht glaubhaft gemacht ist indes, dass dem Antragsgegner die rechtswidrige Informationsbeschaffung selbst anzulasten ist. Glaubhaftmachungsbelastet ist insoweit die Antragstellerin. Dieses folgt für den Bereich der Medien aus dem Grundsatz der Presse- und Rundfunkfreiheit. Hier liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast bei dem Verletzten, der behauptet, das Medium könne das veröffentlichte Material nur in strafbarer und rechtswidriger Weise erlangt haben (vgl. BGHZ 73, 120, 128 LG Hamburg AfP 2008, 640, Rn. 25). Diese Regel ist auf den vorliegenden Fall übertragbar, wobei dahinstehen kann, ob der Antragsgegner sich für seinen auf YouTube veröffentlichten Videobeitrag auf die Presse- oder Rundfunkfreiheit berufen kann. Er enthält jedenfalls Informationen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und geeignet sind, der Meinungsbildung zu einem Thema öffentlichen Interesses zu dienen. Im Übrigen folgt die Glaubhaftmachungslast auch aus dem allgemeinen Beweisrecht des Zivilprozesses (vgl. Soehring in Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl., § 12 Rn. 85 am Ende). Da der Gesichtspunkt, ob dem Antragsgegner die rechtswidrige Informationsbeschaffung selbst anzulasten ist, vom Landgericht für unerheblich gehalten worden ist, ist die von beiden Parteien in zweiter Instanz ergänzend beigebrachten Glaubhaftmachungsmittel zu berücksichtigen (§ 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Für die Behauptung des Antragsgegners, dass er die Fertigung der Aufnahmen nicht veranlasst habe, sondern dass das in Rede stehende Filmmaterial anonym per Post zum Antragsgegner gelangt sei, sprechen die Angaben des Dr. Haferbeck in seiner in der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2018 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung. Dr. Haferbeck hat an Eides Statt versichert, dass das per Post übersandte Filmmaterial mitsamt dem Umschlag auf den Schreibtisch gelegt worden ist. Gegen die Behauptung des Antragsgegners spricht, dass der Antragsgegner nach eigenem Vortrag (Schriftsatz v. 21.11.2017, Seite 4) der Staatsanwaltschaft

Oldenburg das ungeschnittene Rohmaterial überließ und dass auf diesem Material – so die glaubhafte anwaltliche Versicherung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 11. September 2018 – keine Aktivisten und auch keine Hinweise auf die Örtlichkeiten (Tageszeitung, GPS-Daten, Gebäude) zu sehen sind. Dennoch verfügte der Antragsgegner über die Kenntnis, in welchen Stallungen die Aufnahmen gefertigt wurden. Andererseits bedeutet dieses nicht, dass Dr. Haferbeck unwahre Angaben gemacht hat, auch wenn dieser keine klare Aussage dazu getroffen hat, auf welche Weise der Antragsgegner davon Kenntnis erhielt, dass die Filmaufnahmen in den Farmen der Antragstellerin entstanden waren. Dem Umstand, dass die DVD, die der Antragsgegner mit dem streitigen Videomaterial bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück am 27. Juli 2017 einreichte, mit einem Copyright-Vermerk des Antragsgegners verbunden gewesen war, kommt hingegen nur geringer Glaubhaftmachungswert zu. Dr. Haferbeck hat dazu erklärt, dass der Antragsgegner generell auf ihm zugespieltes anonymes Filmmaterial einen Copyright-Vermerk setze. Insgesamt ist bei dieser Sachlage von einem „non liquet“ auszugehen, das sich zu Lasten der Antragstellerin auswirkt.

Ist prozessual davon auszugehen, dass dem Antragsgegner die rechtswidrige Informationsbeschaffung nicht selbst anzulasten ist, kommt der Grundsatz, dass eine Veröffentlichung des Materials nur dann rechtmäßig ist, wenn dieses Missstände von erheblichem Gewicht offenbart, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht, nicht zum Tragen (BGH, Urteil vom 10. April 2018 – VI ZR 396/16 –, Rn. 23, juris). Vielmehr bedarf es einer umfassenden Güterabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei indes die Art der Informationsbeschaffung nicht außer Betracht bleiben darf (BGH, a.a.O., Rn. 24, juris). Danach hat das Interesse der Antragstellerin am Schutz ihres sozialen Achtungsanspruchs und ihrer innerbetrieblichen Sphäre gegenüber dem Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit trotz des Umstands zurückzutreten, dass die veröffentlichten Filmaufnahmen rechtswidrig beschafft worden sind. Die Frage, ob die Aufnahmen Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen abbilden, kann offen bleiben, da eine Veröffentlichung der Aufnahmen auch dann als gerechtfertigt erscheint, wenn man einen Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen verneint.

Zunächst ist – wie in dem vom Bundesgerichtshof am 10. April 2018 (Az. VI ZR 396/16) – entschiedenen Fall zu berücksichtigen, dass mit den beanstandeten Aufnahmen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin offenbart wurden. Gezeigt werden Stallungen, in denen Hühner gehalten werden. Die Filmaufnahmen informieren – abgesehen von denjenigen, die

das Bild Nr. 12 der Anlage A zeigen – den Zuschauer zutreffend. Sie transportieren keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern geben die tatsächlichen Verhältnisse in den beiden Ställen zutreffend wieder. Die Aufnahmen dokumentieren Umstände der Hühnerhaltung in sog. „Kleingruppen“ sowie in der Bodenhaltung. An einer näheren Information über derartige Umstände hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein berechtigtes Interesse (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 27, juris), zumal viele Verbraucher über keine genauen Vorstellungen über die Haltungsbedingungen in der Eierproduktion verfügen. Fragen des Tier- und Verbraucherschutzes sind Themen von allgemeinem Interesse; die Filmaufnahmen können einen Beitrag zur Diskussion leisten, ob der Verbraucher bereit ist, einen höheren Preis für in anderen Haltungsformen produzierte Eier zu zahlen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass ein Gewerbetreibender eine der Wahrheit entsprechende Kritik an seinen Leistungen grundsätzlich hinnehmen muss und bei der Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist, wenn eine gewerbliche Leistung durch eine wahre Berichterstattung betroffen ist (BGH, a.a.O., Rn. 32, juris). Bei einer Gesamtabwägung dieser Aspekte überwiegt die für den Antragsgegner streitende Meinungs- und Informationsfreiheit.

Anders verhält es sich indes hinsichtlich der Videoaufnahmen, die das in der Anlage A enthaltene Bild Nr. 12 zeigen. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass das auf dieser Aufnahme abgebildete Huhn nicht von ihren Mitarbeitern in den Gang gelegt worden ist. Der für die Farm in Neuenkirchen-Vörde zuständige Produktionsleiter Stärk und der für die Farm zuständige Farmleiter Yildiz haben an Eides statt versichert, dass Tiere, die bei den Kontrollgängen als nicht überlebensfähig oder nicht behandelbar auffallen, fachgerecht getötet und nicht in den auf dem Bild erkennbaren Gang hinter dem Stall gelegt würden (Anlagen Ast. 17 und 18). Diese Glaubhaftmachung hat der Antragsgegner nicht erschüttern können. Danach ist überwiegend wahrscheinlich, dass das Bild keine zutreffende Information über die Tierhaltung in dem Stall der Antragstellerin wiedergibt. Vor diesem Hintergrund überwiegt hier das Interesse der Antragstellerin am Schutz ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts.

2.a) Hinsichtlich des Verbotes zu Ziffer 2.a) ist die Berufung begründet. Hinsichtlich der auf den Stall mit Kleingruppenhaltung bezogenen Äußerung *„bedingt durch Rangkämpfe, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen ... einigen Hühnern von ihren Artgenossen beinahe das gesamte Federkleid herausgerissen“* steht der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Die Aussage enthält wahre Behauptungen sowie eine zulässige Meinungsäußerung. Wahr ist die Behauptung,

dass einigen Hühnern von ihren Artgenossen bedingt durch Rankämpfe, die karge Umgebung und haltungsbedingte Aggressionen Federn ausgerissen wurden. Dass es in den Ställen der Antragstellerin – wie nahezu in jedem Hühnerstall – passiert, dass Hühner einander Federn auspicken, und dass Hühner die Verhaltensstörung „Federpicken“ aufweisen, ist unstrittig. Der Produktionsleiter Stärk gibt in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 2. August 2017 (Anl. Ast. 7) an, dass es in nahezu jeder Hühnerhaltung vorkomme, dass Legehennen gelegentlich Federn untereinander auspicken, und dass in ihren Herden in der Farm in Bieste Federpicken sehr selten vorkomme. Auch aus der eidesstattlichen Versicherung der Tierärztin Blömer (Anl. Ast. 8) ergibt sich nichts anderes. Diese gibt an, dass auf Bild 2 Einzeltiere mit teilweise unvollständigem Gefieder zu sehen seien und dass das unvollständige Federkleid altersgemäß sei. Dass das unvollständige Gefieder nicht darauf beruht, dass Tiere einander die Federn auspicken, ist ihrer Erklärung nicht zu entnehmen. Die Beschreibung „beinahe das gesamte Federkleid“ ist als zulässige Meinungsäußerung einzuordnen. Eine Behauptung, dass ein bestimmter Anteil des Gefieders ausgerissen wurde, ist der Äußerung nicht zu entnehmen.

2.b) Hinsichtlich des ersten Satzes des Verbotes zu Ziffer 2.b) ist die Berufung teilweise begründet. Hinsichtlich der auf den Stall mit Bodenhaltung bezogenen Äußerung *„Durch Federpicken und Kannibalismus leiden die ausgemergelten Hennen an einem katastrophalen Gefiederzustand.“* steht der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch lediglich hinsichtlich der Behauptung zu, dass der Gefiederzustand auf „Kannibalismus“ beruhe. Dass Hühner der Antragstellerin diese Verhaltensstörung, die sich durch das Ziehen und Picken an der Haut anderer Hühner auszeichnet, aufweisen, hat der Antragsgegner weder dargetan noch glaubhaft gemacht. Hingegen besteht kein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Behauptung, dass der Gefiederzustand auf „Federpicken“ zurückzuführen ist. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Ein Verbot kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt in Betracht, dass der Satz dahingehend zu verstehen ist, dass alle Hühner in der Bodenhaltung der Antragstellerin an Federpicken leiden. Ein solches Verständnis ist zu verneinen. Der Satz wird nämlich eingeleitet mit *„Der Tierbestand in beiden Anlagen bietet ein ähnliches Bild“*. Dieser Satz nimmt Bezug auf die vorherige Schilderung der Kleingruppenhaltung, wo es heißt, dass *„einigen Hühnern“* beinahe das gesamte Federkleid herausgerissen wurde. Außerdem wird ein Foto gezeigt, auf denen durchaus befiederte Hühner zu sehen sind.

Hinsichtlich des zweiten Satzes des Verbotes zu Ziffer 2.b) *„Brustblasen vom langen Ruhen*

*auf hartem und feuchtem Untergrund sowie Veränderungen oder sogar Brüche am Brustbein sind an vielen Tieren zu beobachten, denn die hohen Sitzstangen bedeuten für die ungeübten Flieger eine ernste Verletzungsgefahr."* hat der Antragsgegner die Berufung zurückgenommen.

3. Auch das übrige Parteivorbringen rechtfertigt kein anderes Ergebnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92, 97, 516 Abs. 3 ZPO.

Buske  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Weyhe  
Richter  
am Oberlandesgericht

Meyer  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 02.10.2018

Büscher, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig